

Telefon-/Mobilnummer:

E-Mail-Adresse:

Dienstl. Niederlassung:

Herrn  
Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts  
Schlossplatz 7  
66482 Zweibrücken

**Antrag auf allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin bzw.  
Gerichtsdolmetscher nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beantrage

die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin bzw.  
Gerichtsdolmetscher für die Sprache.

und (nur ausfüllen, falls zutreffend) im Anschluss

die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher in  
Justizangelegenheiten außerhalb des Gerichtsdolmetschergesetzes

die Ermächtigung als Übersetzerin bzw. Übersetzer in Justizangelegenheiten

für die oben genannte(n) Sprache(n) nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz  
über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten (LDÜJG).

Ich erkläre, dass

ich die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder  
eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen  
Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitze,

sich meine berufliche Niederlassung in befindet,

ich ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen führe,

in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine Strafe oder Maßregel der  
Besserung und Sicherung gegen mich verhängt worden ist,

über mein Vermögen am \_\_\_\_\_ das Insolvenzverfahren eröffnet wurde  
und noch keine Restschuldbefreiung erteilt wurde und  
ich am \_\_\_\_\_ in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde.  
ich nicht in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde.

Zum Nachweis meiner persönlichen Zuverlässigkeit und Geeignetheit füge ich einen Lebenslauf bei.

Zum Nachweis meiner Fachkenntnisse füge ich bei:

Nachweis über meine Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache  
(Hinweis für Antragssteller: Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine der nachgenannten Prüfungen nachgewiesen werden)

Nachweis meiner in Deutschland bestandenen Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer anderen bestandenen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Dolmetscherberuf

Bescheinigung einer zuständigen deutschen Stelle, wonach meine im Ausland bestandene Prüfung, als gleichwertig mit einer der vorgenannten Prüfungen anerkannt wurde

ein Nachweis nach § 4 GDolmG, und zwar:

**Hinweis für Antragssteller:** Nur in Fällen, in denen im Inland für die zu beeidigende/zu ermächtigende Sprache keine Dolmetscherprüfung bzw. Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder keine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bzw. Übersetzerberuf angeboten wird oder es für eine im Ausland bestandene gleichwertige Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung bzw. Übersetzerprüfung gibt und ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht, können die erforderlichen Fachkenntnisse durch Vorlage alternativer Befähigungsnachweise nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GDolmG nachgewiesen werden.

Nach Erhalt einer Bestätigung, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, werde ich ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu Ihren Händen beantragen.

Mir ist bewusst, dass die Ausstellung des Führungszeugnisses zum Zeitpunkt der Beeidigung *nicht länger als sechs Monate* zurückliegen darf.

**Einverständniserklärung:**

Nach erfolgter Beeidigung/Ermächtigung erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine nachfolgend genannten personenbezogenen Daten im Internet unter [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de) veröffentlicht werden:

Vor- und Nachname

Adresse:

Telefon:

Fax:

Mobiltelefon:

E-Mail:

Internet-Adresse:

Sprache(n):

Berufsbezeichnung:

das Ablaufdatum der Befristung

Diese Einwilligung erfolgt in Kenntnis der weltweiten Zugriffsmöglichkeiten auch mittels Suchmaschinen.

Ich erkläre mich damit zudem einverstanden, dass Sie mich bei Rückfragen per E-Mail kontaktieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen